

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Monheim am Rhein

vom 23.09.2015

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat am 23.09.2015 zur Durchführung der in den §§ 59 Absatz 3 und 4, 92 Absätze 4 und 5 und 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 208) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Rechtsgrundlage:

- § 7 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung.

§ 1

Stellung und Organisation der Rechnungsprüfung

- (1) Die Stadt Monheim am Rhein unterhält gem. § 101 Abs.1 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die gem. § 92 Abs. 4 und 5 und § 101 GO NRW in die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses fallen, bedient sich dieser gem. § 59 Abs. 3 GO NRW und § 101 Abs. 8 GO NRW der Rechnungsprüfung.
- (3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Rechnungsprüfung.
- (4) Bei der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die Rechnungsprüfung nur dem Gesetz unterworfen. Die Rechnungsprüfung ist insoweit von fachlichen Weisungen frei.
- (5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß § 13 Abs. 3 DSGVO NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 2

Leitung der Rechnungsprüfung, Bestellung und Abberufung von Prüfern

- (1) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer der Rechnungsprüfung werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen. Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer können nicht Mitglied des Rates sein und dürfen eine andere Stellung bei der Stadt nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. Sie dürfen nicht Zahlungen der Stadt abwickeln. Die Leitung darf nicht Angehöriger im Sinne des § 31 Abs. 5

GO NRW des Bürgermeisters, der Kämmerin sowie der für den Zahlungsverkehr verantwortlichen Person oder deren Stellvertreterin/Stellvertreter sein.

- (2) Leitung und Prüfpersonal müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Kenntnisse in ihrem jeweiligen Prüfgebiet (Allgemeine Verwaltung, Rechnungswesen, Bauwesen, technikerunterstützte Informationsverarbeitung) verfügen.

§ 3

Aufgaben der Rechnungsprüfung

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen aufgrund des § 92 Absätze 4 und 5 GO NRW in Verbindung mit § 101 Abs. 8 GO NRW und § 103 Abs. 1 GO NRW folgende Pflichtaufgaben:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt,
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW genannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen, Vermögen der rechtlich unselbstständigen Stiftungen, rechtlich unselbstständigen Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
3. die Prüfung des Gesamtabchlusses
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
7. die Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung,
8. die Prüfung von Vergaben.
9. die Anzeigenpflicht nach § 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz
10. die Beratungspflicht nach § 13 Korruptionsbekämpfungsgesetz
11. sonstige Aufgaben, soweit sie sich aus einzelnen Gesetzen ergeben.

- (2) Der Rat überträgt der Rechnungsprüfung aufgrund § 103 Abs. 2 GO NRW folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der Verwaltung auf Korrektheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
2. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,

3. die Prüfung von Buchungen mit anschließender elektronischer Freigabe (Visakontrolle), wobei die Berechtigung zur Auswahl der einer Visakontrolle zu unterziehenden Vorgänge (z. B. nach Kontengruppe, Produktgruppe, Wertgrenze, Zeitraum) der Leitung der Rechnungsprüfung übertragen wird,
4. die Prüfung der Handvorschüsse und Geldannahmestellen,
5. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 114 a GO NRW,
6. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
7. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen die Stadt beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist und die Prüfung durch die Rechnungsprüfung der Stadt beantragen,
8. die gutachtliche Stellungnahme zu beabsichtigten wichtigen organisatorischen Veränderungen, insbesondere auf haushalts- und betriebswirtschaftlichem Gebiet, sowie zu Verträgen mit besonderer wirtschaftlicher Bedeutung vor ihrem Abschluss,
9. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung mit abzustellen ist.

Neben der gesetzlichen Aufgabenerfüllung soll das Rechnungsprüfungsamt zur Vermeidung oder Minderung von kostenträchtigen Fehlleistungen beitragen. Es sollte sich hierbei nicht auf die Feststellung einzelner Mängel beschränken, sondern versuchen, ihre Ursachen im Verfahrensablauf aufzudecken (sog. Systemprüfung). Die gutachtliche Beratung in der frühesten Phase der Verwaltungsaktivitäten, die begleitende und auch die nachgehende Prüfung sind gleichwertig.

- (3) Durch die nach Absatz 2 übertragenen Aufgaben darf die Durchführung der gesetzlichen Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden.

§ 4 Weitere Aufgaben

- (1) Der Rat kann der Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben Prüfaufträge erteilen.
- (3) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der Rechnungsprüfung Aufträge zu Prüfungen im Einzelfall erteilen.

- (4) Der Rechnungsprüfung können weitere Prüfungen übertragen werden.
- (5) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5 Befugnisse der Rechnungsprüfung

- (1) Der Rechnungsprüfung sind alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte umgehend zu erteilen, Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auf Verlangen kurzfristig und vollständig vorzulegen, auszuhändigen oder einzusenden. Soweit Informationen und Unterlagen in digitalisierter Form vorliegen, ist der Rechnungsprüfung auf Verlangen ein unmittelbares softwaregestütztes Leserrecht für diese Daten einzuräumen. Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche verlangen.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen. Sie haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen und Baustellen und können die Öffnung von Schränken und Behältern verlangen. Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.
- (3) Die Leitung der Rechnungsprüfung ist berechtigt und auf Verlangen des Rates oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin verpflichtet, an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet über die Teilnahme von Prüferinnen und Prüfern an Sitzungen.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

§ 6 Informationspflichten der Verwaltung und Betriebe

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Stabsstellen, Bereichen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.
Vor der Durchführung wesentlicher organisatorischer Maßnahmen ist die Rechnungsprüfung zu unterrichten, damit sie sich schon im Planungsstadium hierzu äußern kann. Dies gilt insbesondere für Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und für den Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung.

Ihr sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.
- (2) Der Rechnungsprüfung sind im Bereich der Haushaltswirtschaft die Fertigstellung und Übernahme aller IT-Programme sowie Programmänderungen so rechtzeitig mitzuteilen, dass sie sie vor deren Anwendung prüfen kann.

- (3) Der Rechnungsprüfung sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zuzuleiten.
- (4) Der Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Sozialversicherungen, Wirtschaftsprüfer usw.) einschließlich der Stellungnahmen der Verwaltung zuzuleiten.
- (5) Bilanzen, Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Lageberichte usw. von eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Eigenbetrieben, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist, sind der Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (6) Die Namen der Dienstkräfte, die ermächtigt werden, Bargeld für den Stadt anzunehmen oder auszuzahlen, sind der Rechnungsprüfung mitzuteilen.

§7

Durchführung der Prüfungsaufgaben

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben der Rechnungsprüfung erlässt der Rat eine Dienstanweisung.
- (2) Die Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.
- (3) Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen der Rechnungsprüfung ist fristgerecht Stellung zu nehmen.
- (4) Die Berichte der Rechnungsprüfung einschließlich derer, die in besonderem Auftrag des Rates oder des Bürgermeisters erstellt wurden, sind dem Prüfungsausschuss von der Rechnungsprüfung zuzuleiten. Die Stellungnahme des Bürgermeisters ist möglichst beizufügen; dabei hat die Rechnungsprüfung anzugeben, inwieweit sie die Prüfungsbemerkungen und -hinweise für ausgeräumt hält.
- (5) Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses (§ 3 Nm. 1 und 3) muss gemäß § 101 Abs. 3 bzw. § 92 Abs. 4 und 5 GO NRW darüber hinaus eine Beurteilung enthalten, die zweifelsfrei ergeben muss, ob
 - a) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
 - b) ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
 - c) der Bestätigungsvermerk aufgrund von Beanstandungen versagt wird, oder
 - d) der Bestätigungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Prüfer nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen.
- (6) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Ge-

schäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.

- (7) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

§8 In-Kraft-Treten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang angewandte Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Mettmann vom 06.08.2007 für den Dienstbereich der Stadt Monheim am Rhein außer Kraft.